

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinsel im Kleinen Brombachsee“

Vom 25. Januar 1989

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Bereich der ehemaligen Scheermühle von Süden in die Brombachvorsperre hineinragende Halbinsel wird mit der sie umgebenden Flachwasserzone unter der Bezeichnung „Halbinsel im Kleinen Brombachsee“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Halbinsel mit Flachwasserzone wurde im Rahmen des Projekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ vom Freistaat Bayern gestaltet.
- (3) Das Naturschutzgebiet liegt am Südufer des Kleinen Brombachsees in den Gemarkungen Absberg, Markt Absberg und Thannhausen, Gemeinde Pfofeld im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 45 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Halbinsel im Kleinen Brombachsee“ ist es,

1. die Flachwasser- und Inselzone mit ihren Verlandungsbereichen und Kleingewässern als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. eine bedeutsame Brut-, Mauser-, Nahrungs- und Raststätte für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, Feuchtgebieten, Magerwiesen, Brach- und Heideflächen zu gewährleisten,
4. nährstoffarme Standortbedingungen in unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung zu erhalten, die zur Entwicklung des in Nr. 3 genannten Biotopmosaiks notwendig sind.

§ 4

Verbote

- (1) 1 Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- 2 Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder zu beseitigen,
 7. Grünland- und Brachflächen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen oder in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln,
 8. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 9. Bäume oder Sträucher zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
 10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. Sachen im Gelände zu lagern,
 15. Feuer zu machen,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der markierten Wege und Pfade zu betreten,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. in der Nähe von besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. mit Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
12. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung:
 - a) die Bewirtschaftung des Kleinen Brombachsees im Rahmen des Überleitungssystems,
 - b) die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 - c) die Unterhaltung der Wege,
2. Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen; ferner die notwendige Bejagung des Rehwildes, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
3. die rechtmäßige Bekämpfung der Bismarckratte,
4. unaufschiebbare Handlungen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
6. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; hierunter fallen auch Hege- und Schutzmaßnahmen nach dem Fischereirecht.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1989 in Kraft.

Ansbach, 25. Januar 1989

Regierung von Mittelfranken
von M o s c h
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte
(Anlage 1 und 2 s. S. 18, 19 und 20)

RABI S. 16